

Teilnahmebedingungen High School

1. Veranstalter

Veranstalter ist das American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH, Baunscheidtstraße 11, 53113 Bonn (im Folgenden: „AIFS“)

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag mit dem Teilnehmer* (Schülerin/Schüler) kommt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zustande:

- 2.1 Der Teilnehmer sendet uns – für ihn unverbindlich – das ausgefüllte Bewerbungsformular, dem die Halbjahres- und Versetzungszeugnisse der letzten drei Jahre beigelegt sind. Wir prüfen anhand der Bewerbung, ob der Teilnehmer für das Programm seiner Wahl grundsätzlich (z.B. im Hinblick auf Alter, schulische Leistungen, Fremdsprachenkenntnisse) geeignet ist.
- 2.2 Bei grundsätzlicher Eignung laden wir den Teilnehmer – für ihn unverbindlich – zu einem Interview ein, um zu überprüfen, ob er persönlich geeignet ist, und um ihm die Möglichkeit zu geben, AIFS und das Programm genauer kennen zu lernen.
- 2.3 Bei persönlicher Eignung unterbreiten wir dem Teilnehmer so schnell wie möglich ein schriftliches Vertragsangebot, das insbesondere die voraussichtlichen Reisedaten, den Reisepreis, die Verhaltensregeln von AIFS und die jeweiligen Regeln und benötigten Vollmachten der ausländischen Partnerorganisation sowie die Frist enthält, während derer wir uns an unser Angebot gebunden halten. Der Teilnehmer nimmt das Angebot dadurch an, dass er uns innerhalb dieser Frist das Angebot von ihm – bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern – gegengezeichnet zurücksendet. Erst mit Zugang dieser Annahmeerklärung kommt der Vertrag zustande.

3. Leistungspflichten AIFS

Die von uns zu erbringenden Leistungen, die im Programmpreis enthalten sind, ergeben sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall – aus der Leistungsbeschreibung auf unserer Internet-Seite (<http://www.aifs.de>) bzw. der jeweils gültigen HIGH SCHOOL Broschüre sowie aus den Angaben in unserer Teilnahmebestätigung, sofern zwischen uns und dem Teilnehmer nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Wir sind insbesondere verpflichtet, für eine bei Mitwirkung des Teilnehmers und nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Teilnehmers zu sorgen und die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Teilnehmers im Aufnahmeland zu schaffen.

4. Mitwirkungs- und Verhaltenspflichten des Teilnehmers

Die vertraglichen Pflichten des Teilnehmers ergeben sich ebenfalls aus den Angaben auf unserer Internet-Seite bzw. der jeweils gültigen HIGH SCHOOL Broschüre sowie der Teilnahmebestätigung (Ziff. 3); dazu gehören insbesondere:

- 4.1 Er muss die für das jeweilige Land vorgeschriebenen Alters- und sonstigen Programmvoraussetzungen erfüllen. Soweit Vorbereitungsseminare vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran obligatorisch.
- 4.2 Ferner ist er für die notwendigen Ausweispapiere, Impfnachweise, Einreise- und Aufenthaltsbescheinigungen sowie für die Einhaltung der Zoll- und Devisenbestimmungen in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er haftet selbst für alle Nachteile, die ihm durch die Nichteinhaltung solcher Erfordernisse entstehen, soweit er sie kannte oder kennen musste; bei Unklarheiten ist er verpflichtet, uns rechtzeitig vor Beginn der Reise schriftlich darauf hinzuweisen.
- 4.3 Damit der Aufenthalt reibungslos verläuft, ist es unabdingbare Voraussetzung, dass der Teilnehmer die Verhaltensregeln von AIFS und der jeweiligen ausländischen Partnerorganisation, die Vertragsbestandteil sind, beachtet. Diese Regeln sind wesentlicher Bestandteil seiner vertraglichen Pflichten. Verstöße dagegen können so schwerwiegend sein, dass uns, der Schule, der Familie oder den übrigen Programtteilnehmern ein Verbleiben des betreffenden Teilnehmers nicht zuzumuten ist. Falls er in einem derartigen Fall trotz einer Abmahnung die Verhaltensregeln nicht einhält, steht uns ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags, die schriftlich erklärt werden muss, zu. Die im Falle einer solchen Kündigung entstehenden Mehrkosten durch die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes trägt der Teilnehmer.
- 4.4 Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis, dass ihn zeigende bzw. wiedergebende Bild- oder Textaufzeichnungen, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am AIFS Programm hergestellt wurden, von AIFS zu eigenen Zwecken verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

5 Zahlungsbedingungen

Nach Zustandekommen des Vertrages erhält der Teilnehmer von uns die Rechnung sowie den Versicherungsschein gem. § 651k Abs. 3 BGB über den Gesamtreisepreis („Programmkosten“), der in drei Raten zahlbar ist: Die erste Rate in Höhe von 10 % wird mit Zugang der Rechnung fällig. Die zweite Rate in Höhe von 50 % ist fällig am 15. April bei Sommerprogrammen bzw. am 15. September bei Winterprogrammen. Die restlichen 40 % sind am 30. Juni bei Sommerprogrammen bzw. am 30. November bei Winterprogrammen zu zahlen. Alle vorgenannten Kalenderdaten beziehen sich auf das Jahr bzw. den Zeitraum, der dem Aufenthalt unmittelbar vorangeht. Ohne Ausgleich der jeweils fälligen Zahlungen besteht kein Anspruch auf unsere weiteren vertraglichen Leistungen.

6. Preisänderungen

- 6.1 Wir behalten uns vor, den im Vertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen nach Vertragsabschluss, wie beispielsweise Flughafengebühren oder Kerosinzuschläge, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, entsprechend wie folgt zu ändern:
- 6.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten nach Vertragsabschluss, insbesondere die Treibstoffkosten (Kerosinzuschläge), so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir von dem Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir von dem Teilnehmer verlangen.
- 6.3 Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben, wie beispielsweise Flughafengebühren, uns gegenüber nach Vertragsabschluss erhöht oder ändern sich die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Vertrages zu unseren Lasten, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, ggf. anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- 6.4 Eine Erhöhung nach den Ziffern 6.1/6.2 ist nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss weder eingetreten noch für uns vorhersehbar waren.
- 6.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Teilnehmer berechtigt, für ihn kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus unserem Angebot anzubieten.
- 6.6 Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend zu machen.

7. Rücktritt, Kündigung

- 7.1 Vor Reisebeginn kann der Teilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zu Beweis Zwecken empfehlen wir, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 7.2 In diesem Falle verlieren wir unseren Anspruch auf den Reisepreis; wir verlangen aber eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von uns ersparten Aufwendungen sowie dessen bemisst, was wir durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben können. Dem entsprechend hat der Teilnehmer bei einem Rücktritt – vor dem 15. Mai bei Sommerprogrammen bzw. vor dem 15. Oktober bei Winterprogrammen 10 % – ab dem 15. Mai bei Sommerprogrammen bzw. ab dem 15. Oktober bei Winterprogrammen 25 % – ab dem 15. Juni bei Sommerprogrammen bzw. ab dem 15. November bei Winterprogrammen 35 % des Reisepreises zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Alle vorgenannten Kalenderdaten beziehen sich auf das Jahr bzw. den Zeitraum, der dem Aufenthalt unmittelbar vorangeht.
- 7.3 Unser Recht auf Entschädigung gemäß Ziffer 7.2 ist ausgeschlossen, wenn wir den Teilnehmer nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Reise mindestens über Namen und Anschrift der für den Teilnehmer nach Ankunft bestimmten Gastfamilie, sowie Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet haben.
- 7.4 Der Teilnehmer kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. In diesem Falle sind wir berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Wir sind verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Teilnehmer zurück zu befördern. Die Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last.
- 7.5 Unsere Rechte gemäß Ziff. 7.4 sind ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer wegen Mangels (§ 651 e BGB) oder wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen kann.
- 7.6 Der Teilnehmer kann – nur zusammen mit dem Vertrag im Übrigen – eine Reiserücktrittsversicherung abschließen. Sie ist optional, nicht stornierbar und nicht im Reisepreis enthalten. Die Versicherung deckt die entstehenden Stornierungskosten, wenn der Versicherte infolge wichtiger Gründe reiseunfähig ist oder ihm der Antritt der Reise nicht zugemutet werden kann. Zu diesen Gründen zählen z. B. Tod, Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten oder eines nahen Verwandten, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft oder Schaden am Eigentum des Versicherten.
- 7.7 Wir sind vor Abreise des Teilnehmers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn bei dem Teilnehmer gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die den Programmterfolg objektiv gefährden können (wie insbesondere Essstörung oder psychische Erkrankung bzw. Zustand nach solchen Leiden), uns diese bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren, und die Unkenntnis weder durch unser Verschulden noch durch einen Verstoß gegen unsere Informationspflichten begründet ist.
- 7.8 Die von uns erbrachte Leistung ist davon abhängig, dass sich eine ausreichende Anzahl geeigneter und zur Aufnahme von Teilnehmern bereiter Gastfamilien und Gastschulen im Zielland findet. Sollte dies wider Erwarten nicht gelingen und es unserer Partnerorganisation nicht möglich sein, den Teilnehmer rechtzeitig vor Abreise im Zielland zu platzieren, so werden wir uns bemühen, ihm zu für uns gleichem finanziellen Aufwand einen Platz im Programm einer Partnerorganisation in einem anderen Aufnahmeland anzubieten. Ist auch dies nach besten Kräften nicht möglich, so sind sowohl wir als auch der Teilnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Über die Nichtplatzierbarkeit werden wir den Teilnehmer unverzüglich informieren und ihm im Rücktrittsfall seine bislang geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Haftung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wurde. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit wir für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines unserer Leistungsträger verantwortlich sind.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter sind ab Zustandekommen des Vertrages und bis zum Reiseende verpflichtet, uns sämtliche für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Informationen in Textform mitzuteilen.
- 9.2 Die Unwirksamkeit, Lückenhaftigkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 9.3 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und AIFS unterliegt deutschem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Bonn, wenn der Teilnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, Wien für Teilnehmer mit Wohnsitz in Österreich bzw. Zürich für Teilnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz.

Stand: August 2011

**)Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Bedingungen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich als "Teilnehmer" bezeichnet.*